

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der GAM Holding AG, Zürich

Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt am

Freitag, 25. August 2023, 9.00 Uhr

Westhive, Hardturmstrasse 161 (Eingang via Förrlibuckstrasse 150), 8005 Zürich, Schweiz

Türöffnung: 8.15 Uhr

Traktandenliste

1. Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten als Präsident und Mitglied des Verwaltungsrates

A) Antrag und Erläuterung von Rock Investment SAS

Rock Investment SAS (**Rock Investment**) beantragt die Abberufung von Herrn David Jacob als Präsident und Mitglied des Verwaltungsrates.

Erläuterung: Gemäss Artikel 705 des Schweizerischen Obligationenrechts (**OR**) kann die Generalversammlung jede Person, die sie gewählt hat, abberufen. Gemäss Artikel 8.13 der Statuten der GAM Holding AG (die **Gesellschaft**) ist für eine solche Abberufung die Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen erforderlich.

Weitere Erläuterungen zu den Hintergründen dieses Antrags finden Sie in Anhang 1.

B) Antrag und Erläuterung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Antrag von Rock Investment auf Abberufung von Herrn David Jacob als Präsident und Mitglied des Verwaltungsrates abzulehnen.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat unterstützt das öffentliche Umtauschangebot der Liontrust Asset Management Plc (**Liontrust**) für alle Aktien der GAM Holding AG (das **Angebot**) weiterhin vollumfänglich (vgl. den auf der GAM Homepage veröffentlichten Bericht des Verwaltungsrates zum Angebot von Liontrust (der **Bericht des Verwaltungsrates**) für weitere Informationen). Die auf der Website von Liontrust verfügbare Angebotsdokumentation beschreibt die Absichten von Liontrust betreffend die Gesellschaft im Falle eines erfolgreichen Angebots. Unter anderem beabsichtigt Liontrust, entweder die amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrates (einschliesslich des Präsidenten) mit Wirkung auf den Vollzug des Angebots durch eigene Kandidaten zu ersetzen oder mit den amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrates Mandatsverträge abzuschliessen, so dass Liontrust den Verwaltungsrat ab dem Vollzug des Angebots kontrolliert.

Der Vorschlag von Rock Investment, den amtierenden Präsidenten abzuwählen und einen neuen, von Rock Investment ausgewählten Kandidaten zu wählen, ist mit den Absichten von Liontrust nicht vereinbar. Der Verwaltungsrat unterstützt den Antrag von Rock Investment daher nicht und beantragt den Aktionären, diesen abzulehnen.

2. Wahl eines neuen Verwaltungsratspräsidenten

A) Antrag und Erläuterung von Rock Investment

Rock Investment beantragt die Wahl von Herrn Antoine Spillmann als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates (in einer Wahl).

Erläuterung: Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts hat die Generalversammlung einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind (wie im Falle der Gesellschaft), die unübertragbare Befugnis, den Präsidenten des Verwaltungsrates zu wählen. Im Anschluss an die oben beantragte Abberufung des amtierenden Verwaltungsratspräsidenten muss ein neuer Verwaltungsratspräsident gewählt werden. Gemäss Artikel 8.13 der Statuten der Gesellschaft ist für diesen Beschluss die Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen erforderlich.

Biografische Informationen über den Kandidaten finden Sie in Anhang 2. Herr Spillmann hat mit Schreiben vom 6. Juni 2023 erklärt, für die Wahl zur Verfügung zu stehen. Weitere Erläuterungen zu den Hintergründen dieses Antrags finden Sie in Anhang 1.

B) Antrag und Erläuterung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Antrag von Rock Investment auf Wahl von Herrn Antoine Spillmann als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates abzulehnen.

Erläuterung: Siehe die Erläuterung des Verwaltungsrates zu Traktandum 1.

3. Abberufung der weiteren amtierenden Verwaltungsratsmitgliedern

A) Antrag und Erläuterung von Rock Investment

Rock Investment beantragt die Abwahl (je einzeln) von Frau Katia Coudray, Frau Jacqui Irvine, Herrn Frank Kuhnke, Frau Monika Machon und Frau Nancy Mistretta als Mitglieder des Verwaltungsrates.

<u>Erläuterung</u>: Gemäss Artikel 705 OR kann die Generalversammlung jede Person, die sie gewählt hat, abberufen. Gemäss Artikel 8.13 der Statuten der Gesellschaft ist für eine solche Abberufung die Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen erforderlich.

Weitere Erläuterungen zu den Hintergründen dieses Antrags finden Sie in Anhang 1.

B) Antrag und Erläuterung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Antrag von Rock Investment auf Abberufung von Frau Katia Coudray, Frau Jacqui Irvine, Herrn Frank Kuhnke, Frau Monika Machon und Frau Nancy Mistretta als Mitglieder des Verwaltungsrates abzulehnen.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat unterstützt das Angebot von Liontrust weiterhin vollumfänglich (vgl. den auf der GAM Homepage veröffentlichten Bericht des Verwaltungsrates für weitere Informationen). Die auf der Website von Liontrust verfügbare Angebotsdokumentation beschreibt die Absichten von Liontrust betreffend die Gesellschaft im Falle eines erfolgreichen Angebots. Unter anderem beabsichtigt Liontrust, entweder die amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit Wirkung auf den Vollzug des Angebots durch eigene Kandidaten zu ersetzen oder mit den amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrates Mandatsverträge abzuschliessen, so dass Liontrust den Verwaltungsrat ab dem Vollzug des Angebots kontrolliert.

Der Vorschlag von Rock Investment, die amtierenden Mitglieder abzuberufen und neue, von Rock Investment ausgewählte Kandidaten zu wählen, ist mit den Absichten von Liontrust nicht vereinbar. Der Verwaltungsrat unterstützt den Antrag von Rock Investment daher nicht und beantragt den Aktionären, diesen abzulehnen.

4. Wahl neuer Verwaltungsratsmitglieder

A) Antrag und Erläuterung von Rock Investment

Rock Investment beantragt die Wahl von Frau Charlotte Aubin, Herrn Carlos Esteve, Herrn Anthony Maarek und Herrn Fabien Pictet als Mitglieder des Verwaltungsrates.

- 4.1 Wahl von Frau Charlotte Aubin
- 4.2 Wahl von Herrn Carlos Esteve
- 4.3 Wahl von Herrn Anthony Maarek
- 4.4. Wahl von Herrn Fabien Pictet

Erläuterung: Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR hat die Generalversammlung die unübertragbare Befugnis, die Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen. Gemäss Artikel 8.13 der Statuten der Gesellschaft ist für diesen Beschluss die Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen erforderlich.

Biografische Informationen über die Kandidaten finden Sie in Anhang 2. Die Kandidaten haben mit Schreiben vom 6. bzw. 7. Juni 2023 erklärt, für die Wahl zur Verfügung zu stehen. Weitere Erläuterungen zu den Hintergründen dieses Antrags finden Sie in Anhang 1.

B) Antrag und Erläuterung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Antrag von Rock Investment auf Wahl von Frau Charlotte Aubin, Herrn Carlos Esteve, Herrn Anthony Maarek und Herrn Fabien Pictet als Mitglieder des Verwaltungsrates abzulehnen.

Erläuterung: Siehe die Erläuterung des Verwaltungsrates zu Traktandum 3.

5. Wahl neuer Mitglieder des Vergütungsausschusses

A) Antrag und Erläuterung von Rock Investment

Rock Investment beantragt die Wahl von Frau Charlotte Aubin, Herrn Anthony Maarek und Herrn Fabien Pictet als Mitglieder des Vergütungsausschusses.

- 5.1 Wahl von Frau Charlotte Aubin
- 5.2 Wahl von Herrn Anthony Maarek
- 5.3 Wahl von Herrn Fabien Pictet

Erläuterung: Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR hat die Generalversammlung einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind (wie im Falle der Gesellschaft), die unübertragbare Befugnis, die Mitglieder des Vergütungsausschusses zu wählen. Gemäss Artikel 8.13 der Statuten der Gesellschaft ist für diesen Beschluss die Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen erforderlich.

Biografische Informationen über die Kandidaten für den Vergütungsausschuss finden Sie in Anhang 2. Die Kandidaten haben erklärt, für die Wahl zur Verfügung zu stehen. Weitere Erläuterungen zu den Hintergründen dieses Antrags finden Sie in Anhang 1.

B) Antrag und Erläuterung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Antrag von Rock Investment auf Wahl von Frau Charlotte Aubin, Herrn Anthony Maarek und Herrn Fabien Pictet als Mitglieder des Vergütungsausschusses abzulehnen.

Erläuterung: Siehe die Erläuterung des Verwaltungsrates zu Traktandum 3. Der Verwaltungsrat unterstützt die von Rock Investment beantragten neuen Verwaltungsratskandidaten nicht, und die Mitglieder des Vergütungsausschusses müssen nach Schweizer Recht aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt werden.

6. Schaffung eines bedingten Kapitals zu Finanzierungszwecken

A) Antrag und Erläuterung von Rock Investment

Rock Investment beantragt der Generalversammlung, die Einführung eines bedingten

Kapitals in die Statuten der Gesellschaft zu genehmigen, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, ihr Aktienkapital um einen Maximalbetrag von CHF 3'992'063.25 durch Ausgabe von maximal 79'841'265 voll liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05 zu erhöhen; dies mittels Ausübung von Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleihen, Obligationen, ähnlichen Schuldtiteln, Darlehen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden, und/oder mittels Ausübung von Optionsrechten oder Optionsscheinen, welche von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften ausgegeben werden, und entsprechend den folgenden neuen Artikel 3.5 in die Statuten der Gesellschaft einzufügen.

3.5 ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 79'841'265 voll zu liberierenden Namenaktien in Nennwert von CHF 0.05 im Maximalbetrag von CHF 3'992'063.25 erhöht mittels Ausübung von Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleihen, Obligationen, ähnlichen Schuldtiteln, Darlehen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden ("Wandelinstrumente"), und/oder mittels Ausübung von Optionsrechten oder Optionsscheinen, welche von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften ausgegeben werden ("Optionsrechte", und zusammen mit den Wandelinstrumenten, "Finanzinstrumente"). Das Bezugsrecht der Aktionäre für die aus dem bedingten Kapital auszugebenden Namenaktien ist ausgeschlossen. Das Recht, die neuen Aktien zu zeichnen, steht den Inhabern der Finanzinstrumente zu. Um die zeitnahe Platzierung der Finanzinstrumente zu erleichtern, wird das Vorzugszeichnungsrecht der Aktionäre für die Finanzinstrumente ebenfalls ausgeschlossen.

² Im Falle einer Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 4.3 bis 4.5 dieser Statuten.

³ Unter Berücksichtigung der folgenden Einschränkungen bestimmt der Verwaltungsrat, ob Finanzinstrumente tatsächlich ausgegeben werden oder nicht, und legt die Bedingungen der Finanzinstrumente fest, einschliesslich des Zeitpunkts ihrer Ausgabe:

Bezüglich Wandelinstrumente

- <u>Laufzeit</u>. Die Wandelinstrumente haben eine Laufzeit von höchstens fünf Jahren.
- b) <u>Vorzeitige Rückzahlung.</u> Vorbehältlich einer Vorankündigung von mindestens 30 Börsentagen hat die Gesellschaft das Recht, jederzeit alle oder einen Teil der Wandelinstrumente zu einem Maximalbetrag von 150 % ihres Nennwerts zurückzukaufen.
- c) <u>Betrag.</u> Die Wandelinstrumente haben einen maximalen Nennwert von CHF 25 Millionen.
- d) <u>Verzinsung</u>. Bis zu 1% per annum.
- e) <u>Wandlungsfrist</u>. Jederzeit bis 10 Börsentage vor Fälligkeit oder innerhalb

- einer allfälligen kürzeren Frist, welche die Bedingungen der Wandelinstrumente vorsehen können.
- f) Wandlungspreis. Während der Wandlungsfrist haben die Inhaber der Wandelinstrumente das Recht, alle oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Wandelinstrumenten zu einem Wandlungspreis zu wandeln, der dem niedrigeren der folgenden Werte entspricht: (i) 135% des durchschnittlichen Angebotspreises für die Aktien der Gesellschaft an den fünf Börsentagen unmittelbar vor der Ausgabe der Wandelinstrumente ("fester Wandlungspreis") und (ii) 100% des Durchschnitts der drei niedrigsten Schlusskurse in den 40 Tagen unmittelbar vor der Ausübung der Wandlungsrechte ("variabler Wandlungspreis"), in beiden Fällen (i) und (ii) jeweils vorbehältlich eines allfälligen höheren Wandlungspreises, welcher die Bedingungen der Wandelinstrumente vorsehen können.
- g) <u>Barausgleich</u>. Übersteigt die Gesamtzahl der bei der Wandlung auszugebenden Aktien 31'250'000 (oder eine niedrigere Zahl, welche in den Bedingungen der Wandelinstrumente vorgesehen werden kann), hat die Gesellschaft das Recht, die Wandelinstrumente, für die ein Wandlungsrecht ausgeübt wurde, zu 135% ihres Nennwerts (oder einem niedrigeren Wert, welcher die Bedingungen der Wandelinstrumente vorsehen können) zurückzukaufen, zuzüglich der aufgelaufenen aber noch nicht ausbezahlten Dividendenforderungen der zugrunde liegenden Aktien.
- h) <u>Pflichtwandlung</u>. Bei Fälligkeit werden die Wandelinstrumente automatisch in Aktien der Gesellschaft zu dem unter f) genannten Wandlungspreis umgewandelt, vorbehaltlich des Rechts der Gesellschaft, die ausstehenden Finanzinstrumente gemäss g) zurückzukaufen.

Bezüglich Optionsrechte

- a) <u>Laufzeit</u>. Die Optionsrechte haben eine Laufzeit von höchstens fünf Jahren.
- b) <u>Anzahl.</u> Bis zu höchstens 15'000'000 (jedes Optionsrecht berechtigt seinen Inhaber zum Kauf einer Aktie der Gesellschaft).
- c) <u>Ausübungspreis</u>. Mindestens 150% des durchschnittlichen Angebotspreises für die Aktien der Gesellschaft an den fünf Börsentagen unmittelbar vor der Ausgabe der Optionsrechte.
- d) <u>Ausübungsfrist</u>. Jederzeit bis 10 Börsentage vor Fälligkeit oder innerhalb einer allfälligen kürzerer Frist, welche die Bedingungen der Optionsrechte vorsehen können.

Erläuterung: Rock Investment schlägt der Generalversammlung vor, die Schaffung eines bedingten Kapitals zu genehmigen, das es der Gesellschaft ermöglicht, fünfjährige Wandelinstrumente mit einem Nennwert von bis zu CHF 25 Millionen und einem Coupon von höchstens 1% sowie fünfjährige Optionsrechte auszugeben, die ihren Inhabern den Erwerb von bis zu 15 Millionen neuen Aktien der Gesellschaft ermöglichen. In Anbetracht des vom Verwaltungsrat der Gesellschaft hervorgehobenen dringenden Liquiditätsbedarfs wird beantragt, das Vorzugsrecht der bestehenden Aktionäre auf die Zeichnung der Wandelinstrumente und Optionsrechte auszuschliessen, da diese Rechte nicht zeitnah erfüllt werden könnten.

Gemäss Artikel 704 Abs. 1 Ziff. 5 OR und Artikel 8.14 lit. d der Statuten der Gesellschaft bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und der Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Aktiennennwerte. Stimmen die Aktionäre der Schaffung des beantragten bedingten Kapitals nicht zu, wird sich der neu gewählte Verwaltungsrat anderen Finanzierungsquellen zuwenden, die jedoch für die Gesellschaft mit grösseren Belastungen verbunden sein können.

B) Antrag und Erläuterung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Antrag auf Schaffung eines bedingten Kapitals zu Finanzierungszwecken abzulehnen.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat unterstützt das Angebot von Liontrust weiterhin vollumfänglich (vgl. den auf der GAM Homepage veröffentlichten Bericht des Verwaltungsrates für weitere Informationen). Die auf der Website von Liontrust verfügbare Angebotsdokumentation beschreibt die Absichten von Liontrust betreffend die Gesellschaft im Falle eines erfolgreichen Angebots. Unter anderem stellte Liontrust der Gesellschaft eine kurzfristige, besicherte Finanzierung zur Verfügung, um die Restrukturierungsaktivitäten zu beschleunigen.

Der Vorschlag von Rock Investment, bedingtes Kapital zu schaffen, ist mit den Absichten von Liontrust nicht vereinbar. Der Verwaltungsrat unterstützt den Antrag von Rock Investment daher nicht und beantragt den Aktionären, diesen abzulehnen.

7. Sonderuntersuchung

A) Antrag und Erläuterung von Rock Investment

Rock Investment beantragt der Generalversammlung die Durchführung einer Sonderuntersuchung gemäss Art. 697c f. OR zur Beantwortung der in Anhang 3 aufgeführten Fragen und zur allgemeinen Klärung des Sachverhalts.

Erläuterung: Gemäss Artikel 697c OR können die Aktionäre beantragen, dass unabhängige Sachverständige bestimmte Tatsachen prüfen, wenn dies für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Rock Investment hat Fragen an den Verwaltungsrat gestellt, die für die Beurteilung des Verhaltens des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot von Liontrust entscheidend sind. Wenn diese Fragen nicht zufriedenstellend beantwortet werden, sollte eine Sonderuntersuchung durchgeführt werden. Sollte der Verwaltungsrat jedoch zu gegebener Zeit zufriedenstellende Antworten geben, wird Rock Investment seinen Antrag auf Aufnahme dieses Traktandums in die Traktandenliste der ausserordentlichen Generalversammlung zurückziehen.

B) Antrag und Erläuterung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Antrag von Rock Investment auf Durchführung einer Sonderuntersuchung nach Artikel 697c ff. OR abzulehnen.

<u>Erläuterung</u>: Wie in Art. 697 Abs. 1 OR vorgesehen, wird der Verwaltungsrat die von Rock Investment gestellten Fragen an der ausserordentlichen Generalversammlung

beantworten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Antworten in jeder Hinsicht zufriedenstellend sein werden und erwartet daher, dass Rock Investment sein Gesuch zu diesem Traktandum an der ausserordentlichen Generalversammlung zurückziehen wird.

Der Verwaltungsrat stellt fest, dass der Antrag von Rock Investment auf Einleitung einer Sonderuntersuchung zur Beurteilung "des Verhaltens des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot von Liontrust" so verstanden werden könnte, dass der Verwaltungsrat nicht im besten Interesse aller Stakeholder gehandelt hat. Der Verwaltungsrat weist diese implizite Anschuldigung entschieden zurück. Wie im Bericht des Verwaltungsrates, der auf der GAM Homepage veröffentlicht ist, ausführlich dargelegt, hat der Verwaltungsrat den Aktionären erst nach sorgfältiger Prüfung und Analyse die Annahme des Angebots von Liontrust empfohlen. Der Verwaltungsrat handelte sorgfältig, im Interesse aller Stakeholder und folgte während des gesamten Prozesses den Regeln eines ordnungsgemässen Verfahrens. Alle anderslautenden Behauptungen sind falsch.

Organisatorische Hinweise

Teilnahme- und Stimmrecht/Zutrittskarte

Aktionäre, die das beiliegende Anmeldeformular bis spätestens am 18. August 2023 ordnungsgemäss unterzeichnet retournieren, erhalten eine Zutrittskarte samt Stimmmaterial. Zur Abstimmung über die Traktanden sind diejenigen Aktionäre zugelassen, die am 16. August 2023 (Stichtag für die Eintragung) im Aktienregister der Gesellschaft (mit Stimmrecht) eingetragen sind, und zwar unabhängig davon, ob sie ihre Aktien im Rahmen des Angebots von Liontrust angedient haben oder nicht. Vom 17. August 2023 bis zum 25. August 2023 werden keine Ein- und Austragungen von Namenaktien im Aktienregister vorgenommen.

Ernennung eines Bevollmächtigten

Stimmberechtigte Aktionäre können ihre Aktien an der ausserordentlichen Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Bevollmächtigte werden nur gegen Vorlage einer Zutrittskarte und einer gültig erteilten Vollmacht zur ausserordentlichen Generalversammlung zugelassen.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter amtet Herr Tobias Rohner, Rechtsanwalt, Schützengasse 1, 8001 Zürich, Schweiz. Bei Verhinderung von Herrn Tobias Rohner an der ausserordentlichen Generalversammlung sorgt er für die Ernennung eines bevollmächtigten Rechtsanwalts als unabhängiger Stimmrechtsvertreter.

Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ihre Vollmacht und Weisungen schriftlich erteilen, dies durch Rücksendung des beiliegenden, ordnungsgemäss unterzeichneten Vollmachtformulars bis spätestens am 22. August 2023 (Eingangsdatum).

Elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionäre, die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ihre Vollmacht und Weisungen elektronisch erteilen möchten, können dazu im Internet die Website https://gamholding.shapp.ch aufrufen und anschliessend den entsprechenden Anweisungen folgen. Die persönlichen Zugangsdaten für die Registrierung befinden sich auf dem den Aktionären zusammen mit dieser Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung zugestellten Vollmachtsformular. Die elektronische Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist bis zum 22. August 2023, 23:59 Uhr MEZ, möglich.

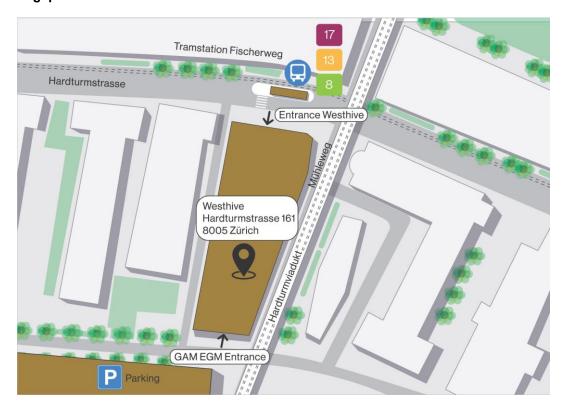
Simultanübersetzung

Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Englisch durchgeführt. Eine Simultanübersetzung auf Deutsch wird angeboten. Kopfhörer werden zur Verfügung gestellt.

Apéro

Im Anschluss an die ausserordentliche Generalversammlung wird kein Apéro stattfinden.

Lageplan



Einladung

Sollte die durch die Gesellschaft erstellte deutsche Übersetzung der Einladung von der englischen Originalversion – beide verfügbar auf der Website der GAM Holding AG https://www.gam.com/egm2023 – abweichen, geht die englische Version vor.

19. Juli 2023

GAM Holding AG

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Vorsitzende

David Jacob

Die in dieser Einladung enthaltenen Informationen dienen ausschliesslich zu Informationszwecken und stellen weder ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf, Verkauf, Umtausch oder zur Ausgabe von Namenaktien oder anderen Wertpapieren der GAM Holding AG oder der Liontrust Asset Management Plc dar, noch sind sie Teil eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung, noch bilden sie die Grundlage für einen diesbezüglichen Vertrag oder können als verlässlich angesehen werden. Keine solchen Aktien oder anderen Wertpapiere wurden oder werden gemäss dem U.S. Securities Act von 1933 (in seiner jeweils gültigen Fassung) registriert. Diese Einladung ist nicht Teil der Angebotsdokumentation im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot von Liontrust Asset Management Plc für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der GAM Holding AG. Die Bedingungen des Angebots wurden und/oder werden in der Angebotsdokumentation zum Angebot veröffentlicht. Das Angebot unterliegt Angebotsrestriktionen, wonach bestimmte Aktionäre der GAM Holding AG von der Teilnahme und/oder Annahme des Angebots eingeschränkt oder ausgeschlossen sein können. Den Aktionären der GAM Holding AG wird dringend empfohlen, die Angebotsdokumentation zu lesen, samt Bedingungen und Angebotsrestriktionen.

Anhang 1: Allgemeine Erläuterungen von Rock Investment zu den der ausserordentlichen Generalversammlung vorgelegten Anträge

Das Schreiben von Rock Investment an den Verwaltungsrat der GAM Holding AG vom 7. Juni 2023 enthielt die folgenden allgemeinen Erläuterungen zu den der ausserordentlichen Generalversammlung vorgelegten Anträgen:

Am 4. Mai 2023 gab der Verwaltungsrat der Gesellschaft bekannt, dass er einstimmig ein Umtauschangebot von Liontrust Asset Management PLC ("Liontrust") für alle Aktien empfiehlt, das (zum damaligen Zeitpunkt) jede GAM-Aktie mit CHF 0.6723 und die Gesellschaft als Ganzes mit rund CHF 107 Millionen bewertete. Aufgrund der Verschlechterung des Marktpreises der Liontrust-Aktien seit der Ankündigung des Umtauschangebots bewertet das Angebot von Liontrust derzeit jede GAM-Aktie mit CHF 0.532 und die Gesellschaft als Ganzes mit CHF 84 Millionen. Zum Vergleich: Am gleichen Tag vor einem Jahr lag der Aktienkurs bei CHF 1.016, vor fünf Jahren bei CHF 14.96.

Liontrust hat angekündigt, dass sie ihr Angebot an zahlreiche Bedingungen knüpfen wolle, insbesondere an die Übertragung des von Luxemburg und der Schweiz aus betriebenen Fondsverwaltungsgeschäfts (Fund Management Services, FMS) von GAM an einen anderen Anbieter. Es wurde berichtet, dass sich GAM diesbezüglich in exklusiven Verhandlungen mit der Carne-Gruppe befinde. Liontrust und GAM haben jedoch darauf hingewiesen, dass sie noch keinen Erwerber für diese Aktivitäten gefunden haben,¹ dass sie erwarten, diese Aktivitäten ohne Gegenleistung (sei es im Voraus oder aufgeschoben) zu übertragen, und dass die Übertragung (und folglich das Angebot von Liontrust) möglicherweise nicht vor Ende 2023 oder später abgeschlossen werde. Das vom GAM-Verwaltungsrat empfohlene Angebot bewertet das FMS-Geschäft folglich mit Null, es kann Monate dauern, bis es abgeschlossen ist, und es kann überhaupt nicht zustande kommen, falls sich die Bemühungen des bestehenden Verwaltungsrates der Gesellschaft, das FMS-Geschäft von GAM zu veräussern, als erfolglos erweisen.

Rock Investment ist der Ansicht, dass das Angebot von Liontrust den Wert von GAM unterbewertet und nicht die erheblichen Vorteile widerspiegelt, die ein erfolgreicher Turnaround für die derzeitigen Aktionäre von GAM mit sich bringen könnte. Rock Investment ist der Ansicht, dass ein stärker fokussierter Verwaltungsrat und Management einen besseren Wert für die GAM-Aktionäre erzielen könnten. Rock Investment geht davon aus, dass die GAM-Aktionäre diese Tatsache anerkennen und deshalb das unzureichende Angebot von Liontrust ablehnen werden. Sollte dies der Fall sein – was bis zum Ende der Annahmefrist des Angebots von Liontrust, die derzeit bis zum 21. Juli 2023 läuft, bekannt sein wird – müssen die amtierenden Verwaltungsratsmitglieder von GAM die Verantwortung für dieses Versagen übernehmen und zurücktreten. Sollten sie dazu nicht bereit sein, müssen die Aktionäre von GAM die Möglichkeit haben, sie abzuwählen und an einer ausserordentlichen Generalversammlung durch einen neuen Verwaltungsrat zu ersetzen.

¹ Hinweis von GAM: Am 29. Juni 2023 hat GAM endgültige Vereinbarungen über den Verkauf seiner verlustbringenden Fondsverwaltungsdienstleistungen für Drittfonds in Luxemburg und der Schweiz an die Carne Group abgeschlossen. Alle weiteren Informationen dazu können der Ad-hoc Mitteilung vom 29. Juni 2023 entnommen werden, die auf der Homepage der Gesellschaft aufgeschaltet ist.

11

Anhang 2: Biografien der von Rock Investment beantragten Kandidaten für den Verwaltungsrat

Antoine Spillmann ist Executive Partner von Bruellan SA, einem unabhängigen Anbieter von globalen Vermögensverwaltungslösungen und Asset Management. Vor der Übernahme von Bruellan im Jahr 2001 arbeitete Herr Spillmann als Managing Director bei BryanGarnier & Cie Ltd, einem Unternehmen, das er 1996 in London gegründet hatte und dessen Vermögensverwaltungsgeschäft im Jahr 2001 auf Bruellan übertragen wurde. Von 1994 bis 1996 arbeitete Herr Spillmann als Director bei ABN Amro Hoare Govett in London und von 1992 bis 1994 als Director bei Lehman Brothers International, ebenfalls in London. Davor hielt Herr Spillmann verschiedenen Positionen in London bei S.G. Warburg Securities (von 1989 bis 1992), UBS Philips & Drew (von 1988 bis 1989) und Paine Webber (von 1985 bis 1988).

Herr Spillmann ist Schweizer Staatsbürger. Er hält Diplome in Corporate Finance und Investment Management von der London Business School. Er ist Director von ArcelorMittal Holdings AG in Zug, Schweiz.

Charlotte Aubin ist Präsidentin der GreenWish Group, einer Investment- und Strategieberatungsfirma, die auf Transaktionen in den Bereichen Infrastruktur, Energie und digitale Transformation spezialisiert ist und die sie 2010 gegründet hat. Frau Aubin ist ausserdem als Strategie- und Anlageberaterin für CM Arkea und dessen SICAV Schelcher Infrastructure Transition Debt tätig. Seit 2021 ist Frau Aubin auch Verwaltungsratspräsidentin der Perfwave SA, einem Unternehmen für Telekommunikationsoptimierungssoftware, das internationale Telekommunikationsbetreiber bedient. Bevor sie GreenWish gründete, war Frau Aubin von 2000 bis 2009 als Managing Director bei Morgan Stanley Investment Management in Paris für das französische und schweizerische institutionelle Geschäft zuständig. Von 1996 bis 1999 war sie im Business Development bei Alfi Gestion (jetzt Candriam Asset Management), einer französisch/luxemburgischen Asset Management Firma, tätig.

Frau Aubin ist französische Staatsbürgerin und wohnt in der Schweiz. Sie ist Absolventin der ESSEC Business School. Sie ist Präsidentin der GreenWish SAS, Paris, Verwaltungsratspräsidentin der Perfwave SA, Genf, und einzige Verwaltungsrätin der GreenWish SA, Genf.

Carlos Esteve trat im April 2023 zurück von seinem Amt als Vize-Präsident des Verwaltungsrates der Banque Heritage SA, Genf, einer Bank, die er 1986 zunächst unter dem Namen "Heritage" Finance and Trust Company gründete, bis sie eine Banklizenz erhielt, und deren Chief Executive Officer er von 1986 bis 2018 war. Vor seinem Eintritt in die Heritage-Gruppe arbeitete Herr Esteve von 1982 bis Juni 1986 in den Forschungs- und Analyseabteilungen der Bank Morgan Grenfell in London und in Genf. Bevor er zu Morgan Grenfell kam, arbeitete Herr Esteve als Wirtschaftsprüfer und Finanzberater bei Arthur Andersen & Co in Genf.

Herr Esteve ist Schweizer, spanischer und amerikanischer Staatsbürger. Er besitzt einen Masterabschluss der *Hautes Etudes Commerciales* der Universität Lausanne.

Anthony Maarek ist Managing Director der NJJ Holding, Paris, die persönliche Holdinggesellschaft von Xavier Niel, die in verschiedene Sektoren wie Telekommunikation, Technologie, Medien und Immobilien investiert. Bevor er 2018 zur NJJ Holding kam, war Herr Maarek Partner in der Abteilung Audit & Assurance von Deloitte Paris, wo er den Bereich Rechnungslegungsberatung und Kapitalmärkte des Unternehmens leitete. Bevor er 2011 Partner wurde, bekleidete Herr Maarek verschiedene Positionen bei Deloitte, dem professionellen Dienstleistungsunternehmen, in New York und Paris.

Herr Maarek ist französischer Staatsbürger. Er ist französischer Wirtschaftsprüfer und hat einen MBA der Universität Paris 1 Sorbonne. Er hält Vorstands- und Führungspositionen in verschiedenen Einheiten der NJJ-Gruppe. Ausserdem ist er Vorsitzender der Maskass Holdings, Neuilly sur Seine, einer privaten Holdinggesellschaft.

Fabien Pictet ist ehemaliger Managing Partner der Fabien Pictet and Partners Global Holdings, einer Asset Management Gruppe, die er 1997 gründete. Vor der Gründung dieser Firma hatte er von 1985 bis 1997 verschiedene Positionen in der Pictet Private Banking Gruppe inne und wurde schliesslich 1996 Partner von Pictet & Cie. Vor seiner Tätigkeit bei der Pictet Private Banking Gruppe arbeitete Herr Pictet von 1983 bis 1985 als institutioneller Verkäufer bei Merrill Lynch in New York.

Herr Pictet ist Schweizer Staatsbürger. Er hat einen BA in Wirtschaftswissenschaften von der Universität San Francisco und einen Master in Finance von der American Graduate School of International Management, Glendale, Arizona.

Anhang 3: Sonderuntersuchung - Von Rock Investment eingereichte Fragen²

1. Questions regarding the Liontrust credit facility

GAM entered into facility agreements with Liontrust on 4 May 2023, for a maximum aggregate amount of GBP 17.8M. The first tranche of these credit facilities has apparently already been drawn in the amount of GBP 8.9M to cover emergency funding needs. The Prospectus mentions that this tranche is secured by "all assets" of GAM International Management Limited, including "rights and interests" under contracts to which this entity is a party.

- A) Is it true that the first tranche of the credit facilities provided by Liontrust has already been drawn in full? If so, when?
- B) The Board indicates in the Board Report that it is free of "relevant potential conflicts of interest" regarding the Liontrust offer, yet the Board has apparently already authorized the borrowing of GBP 8.9M in emergency funding from Liontrust itself. Considering the dire liquidity needs of the Company (as is claimed by the Board), what was the reasoning of the Board to consider that this does not constitute a "relevant" conflict of interest?
- C) Did GAM ask the banks it regularly works with for a short-term loan in a similar amount? If so, when did GAM do so and what was the outcome?
- D) The Board Report indicates that funds drawn from the Liontrust credit facilities should be used (at least in part) for the "FMS Exit". Please specify what this means, *i.e.* precisely what costs are meant to be covered.
- E) What percentage of revenues does the GAM group derive from investment management agreements entered into by GAM International Management Limited?
- F) The Board Report refers to clause 18.17 of the facility agreements (titled "Acceleration"), which apparently provides that Liontrust can enforce the security interest by simple notice to GAM. Please describe this clause and, to the extent not clear from the clause, the circumstances in which Liontrust can enforce the security interest.

2. Questions regarding the sale of FMS

- A) Please provide a copy of the fairness opinion, valuation report or similar supporting document based on which the Board concluded that the FMS activity could only be sold for no consideration or a very low consideration.
- B) Did the Board receive letters of intent from parties interested in FMS that offered a headline price for the business higher than zero? If yes:
 - what was the highest amount offered upfront / by way of earn-out or similar mechanism?
 - · did the Board grant due diligence access to all these parties? If not, why?
 - did the parties to which due diligence access was granted drop out of the process on their own? If so, why? If not, what was the reason to exclude them?

² Diese Fragen wurden der Gesellschaft auf Englisch eingereicht und werden entsprechend auch auf Englisch abgedruckt.

- C) How many parties did GAM approach for a sale of FMS and did these parties include all the largest European firms active in the field?
- D) Aside from the agreements relating to the sale of FMS, does GAM maintain other contractual relationships with Carne? If yes, please describe them, including financial flows between the two groups.
- E) Did Carne agree to provide fund management services for GAM's own funds?
- F) Is the CHF 12 million of regulatory capital that the Board says will be released further to the Carne deal the total amount of regulatory capital that relates to FMS? If not, what is the total amount of the regulatory capital that relates to FMS?
- G) As part of the Carne deal, will GAM bear restructuring costs linked to FMS? If yes, has the Board conducted an assessment of these costs and what was the result of this assessment?

3. Questions regarding the Liontrust offer in general

- A) The Board indicates in its report that it has "received financial advice" from "investment banking advisors". Please name all those advisors.
- B) The Board has obtained a fairness opinion from IFBC AG as a basis to support its decision to recommend the Liontrust offer. Did the business plan on which this fairness opinion rests exclude the FMS activity?
- C) The fairness opinion and the Board Report assess the Liontrust offer as of the day before its preannouncement. Since this is an exchange offer, however, the price at which it values GAM fluctuates depending on the Liontrust share price. The Liontrust share price has fell significantly since the offer was announced, which on occasion resulted in the offer valuing GAM below the range of fairness identified by IFBC AG. Was this point considered by the Board when preparing its recommendation? Did the Board contemplate the possibility to conduct a valuation of Liontrust not solely based on its share price?
- D) The Board Report refers to a "Change of Control" and indicates that this term has the meaning set forth "in the Equity Plans and the Transaction Agreement", which have not been made public. Please provide the relevant definition(s) of "Change of Control".
- E) The Board Report indicates that GAM is currently in contact with its insurance broker with the aim to extend the insurance policy for professional liability, directors' and officers' liability and fraud insurance in favor of the members of the Board for an additional period of beyond its current expiry date of 31 July 2023. Please indicate the amount of the premium that the relevant insurance broker has communicated to the Board for that extension.